

Wolfgang Barth

Bericht und Kommentar zur Resümee-Konferenz des Bundesmodellprojekts „Interkulturelles Netzwerk der Jugendhilfe“ – Versuch einer Bilanz

Die Veranstalter dieser Fachtagung haben mich gebeten, die wichtigsten Ergebnisse des nun abgeschlossenen Modellprojekts „Interkulturelles Netzwerk der Jugendhilfe“ zu präsentieren. Das Modellprojekt war Bestandteil der Programmplattform E&C“ und wurde an elf Standorten durchgeführt. Die Wissenschaftliche Begleitung oblag dem DJI. Die Ergebnisse der Wissenschaftlichen Begleitung werden in einem eigenen Beitrag dargestellt. Ich verstehe deshalb meine Aufgabe so, Beobachtungen und Gedanken zu entwickeln, die eine Brücke schlagen zwischen den Modellversuchen und den Gebieten des E&C-Programms. Notwendigerweise muss ich dabei auf einige politische Koordinaten eingehen, die sich im Verlauf des Modellversuchs verändert haben.

Das Modellprojekt „Interkulturelles Netzwerk der Jugendhilfe“

Die in der Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit zusammengeschlossenen Träger der Jugendsozialarbeit haben in einem dreijährigen Modellprojekt an elf Standorten erprobt, wie der institutionelle Prozess der so genannten „interkulturellen Öffnung“ für das Arbeitsfeld Jugendsozialarbeit gestaltet werden kann und wie die sozialräumliche Vernetzung im Arbeitsfeld integrationstauglich gemacht werden kann.

Das fördernde Bundesministerium hat das Projekt als Bestandteil der E&C-Programmplattform verstanden. Deshalb ist es nur folgerichtig, dass die Ergebnisse dieser dreijährigen Projektarbeit bei der Weiterentwicklung des E&C-Programms berücksichtigt werden.

Veränderungen im politischen Koordinatensystem

Seit Beginn des Modellprojekts haben sich einige Rahmenbedingungen geändert:

(1) Zuwanderungsgesetz: Die Bundesregierung hat ein Zuwanderungsgesetz auf den parlamentarischen Weg gebracht. Dessen gesetzgeberisches Schicksal ist zwar noch ungeklärt, weil das abschließende Urteil des Bundesverfassungsgerichts noch aussteht, aber eine Reihe von grundsätzlichen Entscheidungen der

Bundesregierung wird unabhängig vom Ausgang der Verfassungsklage Bestand haben.

Integrationspolitik war bislang auf mehrere Bundesministerien verteilt. Das Arbeitsministerium war zuständig für die Arbeitsemigrant/innen, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend war zuständig für jugendliche Migrant/innen und für den großen Teil der Aussiedlerintegration. Das Innenministerium war zuständig für die rechtlichen Rahmenbedingungen und wiederum für Teile der Aussiedlerintegration. Diese administrative Zersplitterung soll durch das Zuwanderungsgesetz überwunden werden. Künftig ist das Bundesinnenministerium das zentrale Integrationsministerium der Bundesregierung. Für die Förderung und Verwaltung von Maßnahmen und Programmen bedient sich das Innenministerium einer neu geschaffenen Oberen Bundesbehörde – dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Die Aufgaben dieser neuen Behörde sind in § 78 des Aufenthaltsgesetzes definiert. Mit oder ohne Zuwanderungsgesetz – an dieser organisatorischen Grundsatzentscheidung der Bundesregierung wird sich nichts ändern.

Die Integrationsmaßnahmen des Bundes sind im Gesetz wie folgt definiert: Neueinwanderer haben unter bestimmten Bedingungen einen Rechtsanspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs. Dieser Kurs besteht aus einem Basisdeutschkurs von bis zu 300 Stunden, einem Aufbaudeutschkurs von bis zu 300 Stunden und einem Orientierungskurs von 30 Stunden. Der Bund finanziert sowohl den Basiskurs als auch den Orientierungskurs für alle anspruchsberechtigten Einwander/innen. Den Aufbaudeutschkurs für anspruchsberechtigte so genannte Drittstaatler/innen sollen hingegen die Länder finanzieren, während der Bund für Spätaussiedler/innen auch diesen Teil finanziert.

Für die Organisation und Abwicklung ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig. Das BAMF ist weiter verantwortlich für die Konzeption eines bundesweiten Integrationsprogramms. Was sich dahinter verbirgt ist erst in Konturen erkennbar. Klar ist, dass die bisherigen Fördermaßnahmen des Bundes (Beratungsstellen für ausländische Arbeitnehmer/innen, Beratungsstellen für erwachsene Aussiedler/innen und die ehemaligen Jugendgemeinschaftswerke) in dieses Programm eingebunden werden. Es wird also deutlich: die Bundesebene übernimmt Verantwortung für ein Integrationsangebot für Neueinwander/innen. Welche Kompetenzen die Länder und Kommunen in einem solchen Integrationsprogramm übernehmen, ist noch offen.

Mit der Ernennung von Marieluise Beck zur

parlamentarischen Staatssekretärin im BMFSFJ und der gleichzeitigen Aufgabenerweiterung ihres bisherigen Amtes zur Integrationsbeauftragten der Bundesregierung ist auch dieses Ministerium für Integrationspolitik zuständig. Die genaue Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen diesen beiden Ministerien ist noch nicht geklärt. Wie groß die konzeptionelle Kluft zwischen den beiden Ministerien ist, lässt sich an der Bezeichnung der Zielgruppe erahnen. Schon lange in der Bundesrepublik lebende Einwander/innen sind in der ordnungsrechtlichen Juristensprache des BMI „Bestandsausländer“ oder „Altfälle“, während das BMFSFJ von „Menschen mit Migrationshintergrund“ spricht.

Eine nahe liegende Variante wäre, dass das BMI wie bisher zuständig für die rechtlichen Rahmenbedingungen (Zuwanderungsgesetz) und die Integration von Neueinwander/innen ist, während das BMFSFJ mit seinem breiten fachlichen Zuständigkeitsbereich (Familie, Senioren, Frauen und Jugend) eher für die Integration von schon lang in der Bundesrepublik lebenden Einwander/innen zuständig sein könnte. Diese Lösung entspräche auch den zwischen den Regierungsparteien vereinbarten Zielsetzungen der Koalitionsvereinbarung. Dort ist das „Jahrzehnt der Integration“ ausgerufen worden, ohne dass erkennbar wäre, wie dieses Jahrzehnt gestaltet werden soll. Ebenso ist verabredet worden, dass man sich um die so genannte „nachholende Integration“ kümmern wolle. Auch dieses politische Ziel bleibt in der Koalitionsvereinbarung ohne Umsetzungsvorschläge. Für die Weiterentwicklung des Programms „Soziale Stadt“ und des Partnerprogramms E&C folgt daraus, dass die erfolgreichen Strategien zur interkulturellen Öffnung des Modellprojekts von den E&C-Standorten aufgenommen und für den eigenen Handlungsplan adaptiert werden sollten!

(2) Bundesjugendplan: Das wichtigste jugendspezifische Förderinstrument des Bundes – der Kinder und Jugendplan des Bundes – hat in seinen Richtlinien vom Dezember 2000 eine Öffnung der ehemaligen Jugendgemeinschaftswerke, die bis dahin ausschließlich für jugendliche Spätaussiedler zuständig waren, vorgenommen. Danach ist dieses Beratungsangebot seit 2001 zuständig für „junge Menschen mit Migrationshintergrund“ (Punkt 18 der Richtlinien). Den Modellstandorten kam vor diesem Hintergrund die Aufgabe zu, diese Zielgruppenerweiterung exemplarisch zu erproben. Das BMFSFJ legt besonderen Wert auf die konzeptionelle Umsetzung dieser Zielgruppenerweiterung, die sich symbolisch auch in einer Veränderung des Titels ausdrücken soll – aus den Jugendgemeinschaftswerken werden Ju-

gendmigrationsdienste. Für die E&C Standorte ergibt sich deshalb: Die zukünftigen Jugendmigrationsdienste müssen Teil der lokalen E&C-Entwicklung werden.

(3) Elfter Kinder- und Jugendbericht: Während der Projektlaufzeit ist der 11. Kinder- und Jugendbericht erschienen, der einmal mehr nachweist, dass jugendliche Einwander/innen in weiten Teilen der Jugendhilfe unterversorgt sind. Dies gilt insbesondere für die präventiven Aufgaben der Jugendhilfe: für die Erziehungsberatung, für die Familienbildung, für weite Teile der Hilfen zur Erziehung. Überrepräsentiert sind Einwander/innen dagegen in den Endstufen der sozialen Versorgung: bei der Inobhutnahme, bei der von Jugendrichtern angeordneten sozialen Gruppenarbeit. Kurz: die präventiven Hilfeangebote werden in der Regel von Migrant/innen unterdurchschnittlich genutzt, in den verpflichtenden, zwangskommunikativen Endstufen des Hilfesystems hingegen sind sie überrepräsentiert.

Es gibt zwei Ausnahmen von dieser Regel. Aufgrund des Rechtsanspruchs für die Versorgung im Bereich der Kindertagesstätten hat eine Angleichung des Besuchs von Kindergärten stattgefunden. In der offenen Jugendarbeit könnten viele Jugendtagesstätten schließen, wenn sie nicht von Jugendlichen mit einem Migrationshintergrund besucht würden. In beiden Fällen ist aber zu fragen, wie auf diese Veränderung konzeptionell reagiert wird? Für die E&C – Standorte sei deshalb die Frage gestattet: Sind die vorliegenden Konzepte der Jugendhilfe quantitativ und qualitativ auf die Bedürfnisse und den Bedarf der Einwander/innen ausgerichtet?

(4) PISA-Studie: Während der Projektlaufzeit sind die Ergebnisse der PISA-Studie veröffentlicht worden – und haben für eine heftige bildungspolitische Debatte gesorgt. Die PISA-Studie hat einmal mehr nachgewiesen, dass Jugendliche mit einem Migrationshintergrund im deutschen Bildungssystem nicht erfolgreich sind. Dieses Ergebnis war nicht überraschend und der Fachöffentlichkeit seit langem bekannt. Allerdings waren bislang die Auseinandersetzungen um die geringen Bildungserfolge der Jugendlichen mit Migrationshintergrund davon geprägt, dass die Verantwortung für diesen Misserfolg immer den Einwander/innen zugeschoben wurde: Sie wären eben nicht „reif“ für die deutsche Schule. Durch PISA ergibt sich die Chance, die Verantwortung endlich da anzusiedeln, wo sie hingehört. Verantwortlich ist das deutsche Bildungssystem, das dafür zuständig ist, allen Kindern, unabhängig von der Herkunft, gleiche Bildungschancen zu bieten.

Die PISA-Debatte hat erhebliche Auswirkungen auf das System der Jugendhilfe. Das Ju-

gendhilfesystem ist in den vergangenen zwanzig Jahren nicht zuletzt deshalb so stark geworden, weil das Bildungssystem seinen Auftrag, Chancengleichheit zu sichern, nicht erfüllt hat. Die verschiedenen Arbeitsfelder der Jugendhilfe haben dabei unterschiedliche Funktionen gegenüber dem Bildungssystem. Kindertagesstätten haben eine zuführende Funktion, die Bereiche der Schul- und der Jugendsozialarbeit haben eher eine ergänzende, auffangende, kompensatorische Funktion. Das weite Feld der Jugendberufshilfe schließlich hat eine Auffangfunktion.

Die PISA-Debatte aber wird hauptsächlich innerhalb des Bildungssystems geführt. Der so genannte eigenständige Bildungsauftrag der Jugendhilfe wird seitens des Bildungssystems kaum zur Kenntnis genommen. Im Gegenteil – in dieser Debatte werden Kindertagesstätten zu einer vorgelagerten Einrichtung des Bildungssystems. Insbesondere der „Sprachunterricht“ in den Kindertagesstätten für Einwandererkin- der wird plötzlich zum Schlüssel für alle Vermittlungsprobleme in der Schule. Deshalb sei noch einmal daran erinnert, dass die PISA-Studie die Fertigkeiten und Fähigkeiten von Fünf- zehnjährigen untersucht hat. Kindertagesstät- ten werden von drei bis sechsjährige Kindern besucht.

Die Modellversuche haben sowohl für das Bildungssystem als auch für das Jugendhilfe- system nachgewiesen, dass eine Vielzahl von systematischen Förderlücken besteht. Um nur ein Beispiel zu nennen: Lehrer/innen beklagen sich häufig über die aus ihrer Sicht unzurei- chende Beteiligung von Eltern mit Migrations- hintergrund an schulischen Veranstaltungen (Elternabende, Schulfeste, Ausflüge etc.), ohne zu bedenken, dass die Eltern vielfach auch erst für diese Beteiligungsformen angesprochen und vorbereitet werden müssen. So hat ein Standort Deutschkurse („Mama lernt Deutsch“) angeboten, der das Ziel hatte, den Eltern soviel Deutschkenntnisse zu vermitteln, dass sie fit werden, sich an den schulischen Aktivitäten be- teiligen zu können. Bei dieser Identifizierung sy- stematischer Lücken haben die Modelle so manche Grenze der traditionell spezialisierten Fachlichkeit in der Jugendhilfe überschritten.

Für die E&C-Standorte ergibt sich folgende Aufgabe der Untersuchung und Reflexion von Angebot und Nachfrage der Jugendhilfe durch Kinder und Jugendliche mit Migrationshinter- grund: Rund 80 Prozent aller Einwander/innen leben in den 100 größten Städten der Bundes- republik. Einwandererleben ist Großstadtleben. Die Stadtteile mit besonderem Entwicklungs- bedarf sind – zumindest in den westdeutschen Ballungsgebieten – u. a. durch einen über- durchschnittlichen Einwandereranteil gekenn-

zeichnet. Das Programm „Soziale Stadt“ bietet zwar an einigen Standorten die Möglichkeit, den einen oder anderen Sprachkurs zu fördern oder Selbständige mit Migrationshintergrund mal in eine Maßnahme der so genannten lokalen Ökonomie einzubeziehen. Die Organisation eines systematischen Prozesses der interkultu- rellen Öffnung ist allerdings nicht erkennbar.

Für die E&C-Standorte ergibt sich folgender Auftrag: Die Träger der E&C-Maßnahmen soll- ten in Wahrnehmung ihrer Anregungsfunktion auf der kommunalen Ebene die Entwicklung von kommunalen Leitbildern initiieren. Als Bei- spiel kann hier die Stadt Essen dienen, die in einem aufwändigen Beteiligungsverfahren ein solches Leitbild entwickelt hat. In einem von der Bertelsmann-Stiftung angeregten interna- tionalen Vergleich interkultureller Stadtpolitik fasst die Stadt Essen ihre Erfahrungen in zehn Handlungsempfehlungen zusammen (www.essen.de, Stichwort Ausländerbeirat).

„Zehn Handlungsempfehlungen für eine inter- kulturelle Stadtpolitik“:

1. Entwicklung eines mehrheitsfähigen inter- kulturellen Leitbildes
2. Förderung des Aufbaus kommunaler Netz- werke zur Unterstützung von Integrations- prozessen
3. Verstärkte Einstellung von Mitarbeiter/innen mit Migrationserfahrung in lokalen Verwal- tungen
4. Festschreibung interkultureller Manage- mentkompetenz als politisches Ziel
5. Verstärkte Koordination von Schulalltag und Stadtteilinitiativen im Sinne von Nachbar- schaftsschulen
6. Konzentration auf Sprachvermittlung in der Vorschulerziehung unter verstärktem Einbe- zug der Eltern
7. Ökonomische Integrationsförderung durch eine Kommunalverwaltung als modellhaf- tem Arbeitgeber
8. Eindämmung wirtschaftlicher Diskriminie- rung durch staatlich unterstützte Pro- gramme,
9. Verstärkung des Gemeinschaftsgefühl durch symbolische Repräsentanz
10. Förderung der integrationsgerichteten Selbstorganisation von Migrant/innen“

Fazit

Zum Abschluss bleibt die Frage, was denn das Interkulturelle in der Sozialen Arbeit ausmacht? Sind denn die Angebote der Sozialen Arbeit nicht prinzipiell für jeden und jede offen? Ist eine Ungleichbehandlung von Einwander/innen nicht grundsätzlich mit dem Selbst- verständnis der Fachkräfte in der Sozialen Ar-

beit unvereinbar? Mal abgesehen davon, dass bestimmte Migrantengruppen durch ausländerrechtliche Regelungen von bestimmten Leistungsangeboten der Sozialen Arbeit von vornherein ausgeschlossen sind (z.B. Flüchtlinge und Illegale), stellt sich u. a. die Frage: Woher kommt die signifikante Unterversorgung von Einwander/innen in der Jugendhilfe, in der Altenhilfe, in der Suchthilfe etc.?

Diese und andere Hilfesysteme sind deutsch. Sie betrachten die Hilfe- und Ratsuchenden als Jugendliche, als Alte, als Suchtkranke etc.. Diese farbenblinde Entweder-oder-Haltung aber entspricht den Bedürfnissen, den kommunikativen Auseinandersetzungsformen, dem Selbstverständnis von Einwander/innen nicht (immer). Nein – es gilt das Sowohl-als-auch. „Das Besondere ist keineswegs das Gegenteil des Allgemeinen, sondern dessen Vertiefung“ (Hegel). Jugendliche Migranten sind eben sowohl Einwander/innen als auch Jugendliche.

Mein persönliches Leitmotiv für die interkulturelle Orientierung habe ich von einer schwarzen, amerikanischen Dichterin geliehen:

„Ratschläge an eine Weiße, die meine Freundin sein möchte:

Vergiss, dass ich schwarz bin.

Vergiss nie, dass ich schwarz bin.“

Wem es gelingt, diesen Widerspruch aufzulösen, der ist auf dem Weg der interkulturellen Orientierung.